



Drittmittelrichtlinie für die Hochschule Niederrhein

Stand: Februar 2016

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesen Richtlinien auf die getrennte Bezeichnung von zum Beispiel Projektleiterinnen und Projektleiter verzichtet.

Vorwort

Forschung ist neben der Lehre eine der originären Aufgaben der Hochschule. Zu ihrer Durchführung setzt sie zum einen eigene Mittel ein. Zum anderen wird der überwiegende Teil der Forschungstätigkeit aber durch die Einwerbung von Mitteln Dritter finanziert. Diese resultieren aus öffentlich geförderten Forschungsprogrammen (Bund, Länder, EU, DFG, Stiftungen etc.), aus gemeinschaftlich mit der Industrie durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprojekten oder aus Spenden.

Die Drittmiteleinnahmen einer Hochschule sind ein Parameter für die leistungsorientierte Mittelzuweisung des Landes an die Hochschulen. Von einer Erhöhung des Drittmittelaufkommens profitieren somit der Hochschulhaushalt und die Budgets der Fachbereiche.

Diese Richtlinie soll den Forschern unserer Hochschule einen Wegweiser für die Einwerbung von Forschungsmitteln und für die Durchführung und Abwicklung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten an die Hand geben.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind verbindlich.

Die Richtlinie ist, der grundsätzlichen Chronologie eines Forschungsprojektes folgend, in verschiedene Themenblöcke aufgeteilt:

- I. Begriffsbestimmungen
- II. Grundsätze bei der Einwerbung
 - o Private
 - o Öffentlich
- III. Antragstellung/Vertragsschluss
 - o Privat
 - o Öffentlich
- IV. Finanzierung
 - o Privat
 - o Öffentlich
- V. Projektdurchführung
 - o Privat
 - o Öffentlich
- VI. Nachkalkulation der Projekte (nur bei privaten Drittmittelgebern)
- VII. Besonderheiten beim Sponsoring

Inhalt

I. Themenkomplex: Begriffsbestimmungen.....	5
Rechtliche Grundlage.....	5
Was sind Drittmittel?	5
A: Privatrechtliche Drittmittelprojekte	5
Sonderfall Spenden/Sponsoring:.....	5
B: Öffentlich-rechtliche Drittmittelprojekte	6
II. Themenkomplex: Grundsätze bei der Einwerbung	6
Forschungsportal.....	6
Forschungsinformation	6
III. Themenkomplex Antragstellung/Vertragsschluss.....	7
A: Privatrechtliche Drittmittelprojekte	8
Unterscheidung Antrags-/Auftragsforschung	8
Privatrechtliche Auftrags-/Kooperationsforschung.....	8
Abschluss eines FuE-Vertrages	8
Vertragsinhalte	8
Schutzrechte an Erfindungen	8
Geheimhaltung.....	8
Einbeziehung von Dritten/Studierenden	9
Steuerpflicht.....	9
Verträge im Zusammenhang mit Prüfungsleistungen/Abschlussarbeiten.....	9
B: öffentlich-rechtliche Drittmittelprojekte	9
Sicherstellung der Vorfinanzierung	10
Projektbeginn	10
Verwendung von Drittmitteln	10
IV. Themenkomplex: Finanzierung	11
A: private Drittmittelprojekte.....	11
Kalkulation.....	11
Restmittel.....	11
B: Öffentlich-rechtliche Drittmittelprojekte	11
Projektkalkulation	11
Eigenanteil	12
Verwendung Restmittel	12
C: Allgemeine Bestimmungen für private und öffentliche Drittmittel	12
Projektcontrolling	12
Bankverbindungen	12
V. Themenkomplex: Projektdurchführung:	13
Dienstaufgabe	13
Mittelverwaltung.....	13
Projektkonto.....	13
Mittelanforderung/Rechnungsstellung/Finanzielle Abwicklung.....	14
Einstellung von Personal in Drittmittelprojekten.....	14
Fremdleistungen.....	14
Beschaffungen in Drittmittelprojekten.....	15
Projektverlaufsänderungen	15
Verwendungs- und Zwischennachweise	15
Forschungs- und Lehrzulagen / Besondere Leistungsbezüge	15
Abschlussbericht	16
VI. Nachkalkulation privater Projekte	16
VII. Besonderheiten beim Sponsoring	16
Definition und Voraussetzungen.....	16
Steuerliche Einordnung.....	16
Trennungsrechnung	17
Kostenzuordnung.....	17

I. Themenkomplex: Begriffsbestimmungen

Rechtliche Grundlage

Jedes in der Forschung tätige Hochschulmitglied ist nach dem Hochschulzukunftsgesetz Nordrhein-Westfalen (HG NRW) grundsätzlich im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben berechtigt, Forschungsvorhaben, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, durchzuführen. Die Einwerbung von Drittmitteln ist demnach nicht nur gesetzlich erlaubt, sondern auch ausdrücklich erwünscht.

Was sind Drittmittel?

Nach der Definition des Statistischen Bundesamtes sind Drittmittel Gelder, die zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt (Grundfinanzierung) von öffentlichen oder privaten Stellen eingeworben werden.

Keine Drittmittel sind demnach z.B.: Mittel der Grundfinanzierung der Hochschulen, Zuweisungen und Zuschüsse des Hochschulträgers, Mittel aus dem so genannten Überlastungsprogramm oder dem Konjunkturpaket, Wissenschaftspreise (sofern keine Zweckbindung für Lehre und Forschung besteht), Mittel rechtlich selbständiger Institute an Hochschulen, Studiengebühren u.v.m.

Sofern Sie unsicher sind, ob es sich bei Geldern um Drittmittel handelt, können Sie sich an das Dezernat Finanzmanagement, Kosten und Leistungsrechnung, die Abteilung Finanzen und KLR wenden.

A: Privatrechtliche Drittmittelprojekte

Dies sind alle Drittmittel, die aufgrund privatrechtlicher Verträge akquiriert werden. Vertragspartner kann dabei sowohl ein privatwirtschaftliches Unternehmen als auch eine öffentlich-rechtliche Einrichtung oder eine Privatperson sein.

Die Zusammenarbeit kann z.B. in Form eines Auftrages, eines Dienstleistungsvertrages, einer Kooperation, eines Sponsoringvertrages oder einer Spende erfolgen.

Bei den privatrechtlichen Drittmitteln hat die Hochschule Niederrhein (HN) einen Anspruch auf die im Vertrag vereinbarte Leistung.

Sonderfall Spenden/Sponsoring:

Spenden sind Zuwendungen an die Hochschule, die wissenschaftliche oder als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke fördern. Auch Sachspenden sind als Drittmittel zu qualifizieren.

Die Bereitstellung finanzieller Mittel, Produkte oder Dienstleistungen durch Private auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung kann auch zu dem Zweck erfolgen, damit unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu verfolgen. Die Vorschriften über die Einwerbung von Drittmitteln Privater gelten ebenfalls entsprechend.

Unter Sponsoring im Bereich der Hochschule wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen (Dienstleistungen oder Nutzungsüberlassungen) durch Unternehmen zur Förderung der Hochschule in wissenschaftlichen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Interessen wie z. B. Imagegewinn, Steigerung der Unternehmensbekanntheit verfolgt werden.

Im Gegensatz zu Spenden liegt hier über die reine Danksagung hinausgehend eine Gegenleistung der Hochschule vor, die im Übrigen nicht unbedingt im gleichen Verhältnis zur Leistung stehen muss.

Je nach Art und Umfang kann Sponsoring eine wirtschaftliche Tätigkeit sowohl für den Sponsor als auch für den Gesponserten darstellen, die der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Sponsoring ist nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns nicht zu erwarten ist und wenn im Einzelfall keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen.

B: Öffentlich-rechtliche Drittmittelprojekte

Öffentlich-rechtliche Drittmittel sind alle Mittel, die der HN aufgrund einer Zuwendung oder einer Zuweisung direkt oder indirekt gewährt werden.

Über die Zuwendung wird in der Regel vorbehaltlich der Haushaltslage entschieden, so dass kein Anspruch auf die im Zuwendungsbescheid genannte Geldleistung besteht.

II. Themenkomplex: Grundsätze bei der Einwerbung

Folgende Grundsätze sind bei der Einwerbung von Drittmitteln zu beachten:

Zahlungen bzw. Zuwendungen an die Hochschule dürfen nicht in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften erfolgen. Sie dürfen insbesondere nicht gewährt werden, um Einfluss auf Beschaffungsentscheidungen zu nehmen (Trennungsprinzip). Die tatsächlichen Leistungsbeziehungen zwischen Drittmittelgeber und der Hochschule müssen dem vertraglich Geregeltten entsprechen (Transparenzprinzip). Ausprägung des Transparenzprinzips ist unter anderem § 71 Abs. 1 S. 5 HG, der es der Hochschule erlaubt, personenbezogene Daten an Projektträger und Geldgeber weiterzuleiten, wenn dies für die Durchführung des Forschungsprojektes notwendig ist. Sämtliche Leistungen an die Hochschule sowie etwaige Gegenleistungen müssen schriftlich fixiert werden. Die Unterlagen sind unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Fristen aufzubewahren (Dokumentationsprinzip).

Bei Fragen rund um das Thema privatrechtliche Verträge wenden Sie sich an die Abteilung Recht und Compliance des Ressorts Forschung und Transfer.

Bei Fragen zu öffentlich-rechtlichen Projekten wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Ressort Forschung und Transfer (im Folgenden: Ressort II).

Forschungsportal

Das Forschungsportal ist neben den allgemeinen Internetseiten für Forschung die zentrale Informationsplattform der Forschung an der HN. Hier finden Sie Profile und Forschungsschwerpunkte der Forscher und finden Informationen zu den zahlreichen Publikationen der Forscher. Es ist somit ein wichtiger Bestandteil des Forschungsinformationssystem der HN und leistet einen wichtigen Beitrag für die Außendarstellung der Forschung.

Forschungsinformation

Als Professor an der Hochschule obliegt es Ihnen, sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen an der Hochschule Niederrhein und in der gesamten Forschungslandschaft zu informieren. Hierzu sollten Sie regelmäßig die Bekanntmachungen und Informationen auf den Internetseiten der Hochschule verfolgen. Das Ressort bietet außerdem, in der Regel monatlich, Informationsveranstaltungen rund um die Themen Forschung und Finanzierung an. Diese Termine werden neben anderen nützlichen Hinweisen im Newsletter des Ressorts II bekanntgegeben.

III. Themenkomplex Antragstellung/Vertragsschluss

Erforderlich ist eine systematische Unterscheidung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit (Trennungsrechnung). Der Grund hierfür liegt u.a. in den Vorgaben des europäischen Rechts.

EU Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation

Die EU-Kommission hat den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Beihilferahmen) erlassen, der seit dem 1. Januar 2009 auch in Deutschland gilt. Zum 1. Juli 2014 wurde dieser Gemeinschaftsrahmen durch einen neuen Unionsrahmen abgelöst.

Der Beihilferahmen ist eine interne Verwaltungsvorschrift zur Auslegung von Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), der staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art verbietet, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

Die Hochschulen müssen infolgedessen in der Lage sein, die Kosten und Erträge der wirtschaftlichen und der nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten eindeutig voneinander zu trennen. Hiervon sind Forschungs- und Entwicklungsaufträge an staatliche Hochschulen insofern betroffen, als beispielsweise die Annahme eines Auftrags unterhalb des Marktpreises als Beihilfe im Sinne dieser Bestimmungen betrachtet wird.

Hochschulen und Forschungseinrichtungen unterliegen damit grundsätzlich dem Beihilferecht. Die staatliche Finanzierung von wirtschaftlicher Tätigkeit unterliegt dem Beihilfeverbot, während die staatliche Finanzierung von nichtwirtschaftlicher Tätigkeit beihilfeunschädlich ist.

Abgrenzung wirtschaftliche/nichtwirtschaftliche Tätigkeit

Die Zuordnung der Kosten innerhalb der Trennungsrechnung entsprechend der Art der Tätigkeit (wirtschaftlich – nichtwirtschaftlich) dient zur Vermeidung einer Quersubventionierung.

Erfolgt eine solche Trennung nicht, geht die EU-Kommission davon aus, dass alle staatlichen Zuwendungen als Beihilfen anzusehen sind. Gelangt eine Überprüfung zu der Feststellung, dass staatliche Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten von Hochschulen verwendet werden, droht eine Rückforderung staatlicher Zuschüsse.

Zur wirtschaftlichen Tätigkeit einer Hochschule zählen unter anderem die Vermietung von Infrastruktur, Dienstleistungen (insbesondere Beratungstätigkeit) für Dritte und Auftragsforschung.

Als nichtwirtschaftliche Tätigkeitsformen können Grundlagenforschung und Lehre in Betracht kommen.

Bei der Auftragsforschung oder bei Forschungsdienstleistungen liegt keine staatliche Beihilfe vor, wenn die Hochschule ihre Dienstleistung zum Marktpreis erbringt oder, falls kein Marktpreis vorliegt, zu einem Preis, der sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthält.

Hierfür ist die Ermittlung von Vollkosten (siehe unten bei Finanzierung) erforderlich.

Weiteres zum Thema finden Sie in der Verfahrensanweisung der HN zur Umsetzung der Trennungsrechnung (http://www.hs-niederrhein.de/fileadmin/dateien/hochschulverwaltung/Finanzen/Verfahrensanweisung_Trennungsrechnung.pdf). Es wird derzeit im Ministerium an einem Referenzkatalog zu diesem Thema gearbeitet, der bei der Einordnung helfen soll.

A: Privatrechtliche Drittmittelprojekte

Unterscheidung Antrags-/Auftragsforschung

Bei der weiteren Projektanbahnung muss unterschieden werden zwischen Antrags- und Auftragsforschung. Die Auftragsforschung erfolgt in der Regel für einen privaten Drittmittelgeber und ist gewinnorientiert. In Einzelfällen können auch öffentliche Einrichtungen privatrechtliche Aufträge vergeben. Bei der Antragsforschung stellt ein öffentlicher Drittmittelgeber zweckgebundene Mittel für die (Kooperations-)Forschung zur Verfügung.

Privatrechtliche Auftrags-/Kooperationsforschung

Abschluss eines FuE-Vertrages

Für Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die im Auftrag oder gemeinsam mit Partnern aus der Wirtschaft, mit privatrechtlichen Stiftungen und Verbänden oder mit öffentlichen Körperschaften (z.B. Kommunen, Behörden etc.) durchgeführt werden, werden Forschungs- und Entwicklungsverträge (FuE-Verträge) geschlossen.

Bei Verhandlungen mit potentiellen Vertragspartnern stehen Musterverträge der HN zur Verfügung. Diese finden Sie auf der Website der Hochschule (<http://www.hs-niederrhein.de/internes/formulare/>).

Für den Fall, dass der FuE-Vertrag einem In-Institut oder Kompetenzzentrum der Hochschule zugerechnet werden soll, geben Sie im Vertrag bitte den Namen der Einrichtung an.

Nach erfolgter Abstimmung des Vertragstextes mit dem Vertragspartner und der Abteilung Recht und Compliance leiten Sie diesen in zweifacher Ausfertigung nach Unterzeichnung durch den Projektpartner an die Abteilung Recht und Compliance weiter.

Vertragsinhalte

Alle Verträge sind mit der Abteilung Recht und Compliance abzustimmen.

Grundsätzlich finden sich in Drittmittelverträgen Regelungen zu folgenden Punkten: Veröffentlichung, Geheimhaltung, Gewährleistung, Haftung, Beendigung, Zahlungszeitpunkt, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Beweislast, Steuern.

Schutzrechte an Erfindungen

Für Erfindungen von Hochschulbeschäftigten gelten die Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbNerfG). Die Neufassung des § 42 ArbNerfG, mit der der Gesetzgeber den Wechsel von der Hochschullehrer-Erfindung zur Hochschul-Erfindung vollzogen hat, regelt im Grundsatz, dass alle an der Hochschule fertig gestellten Erfindungen als Diensterfindung gelten und nur noch in begrenztem Umfang Ausnahmeregelungen unterfallen.

In FuE-Verträgen werden daher Regelungen zu Schutzrechten aufgenommen; diese können verschieden ausgestaltet sein.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von der Abteilung Recht und Compliance.

Geheimhaltung

Insbesondere Industrieforschung kann häufig nur dann durchgeführt werden, wenn die Geheimhaltung gewährleistet ist. Diese kann sich auf neue Erfindungen, die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse, auf das vom Drittmittelgeber eingebrachte Know-how oder selbst auf den Titel

des Forschungsprojektes oder die reine Zusammenarbeit erstrecken. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass es ein öffentliches Interesse gibt, Forschungsergebnisse der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Insbesondere dann, wenn öffentliche Mittel in das Projekt gegeben werden.

Bei reinen Geheimhaltungsvereinbarungen ist es empfehlenswert, dass diese nicht zwischen Unternehmen und Hochschule, sondern Unternehmen und Projektleiter bzw. beteiligter Wissenschaftler geschlossen wird, da das Präsidium selbst keinen Einfluss auf das Projekt und auf die Geheimhaltung hat.

Einbeziehung von Dritten/Studierenden

Werden bei Studien- oder Projektarbeiten Studierende oder andere Personen einbezogen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur HN stehen (im Folgenden Dritte genannt), ist zu berücksichtigen, dass diese unter Umständen eigene Urheberrechte oder sonstige schutzrechtsfähige Rechte an den Forschungsergebnissen erlangen, auf die die Hochschule keinen automatischen Zugriff hat. Ferner können diese Personen während der Projektdurchführung Kenntnis über geheimhaltungspflichtige Informationen erlangen.

Zur Klärung der Nutzung der Rechte an den potentiellen Arbeitsergebnissen und zur Vereinbarung einer Geheimhaltungspflicht ist es daher erforderlich, vor Beginn der Projektarbeiten mit allen am Projekt beteiligten Dritten eine vertragliche Vereinbarung zu schließen.

Haben Sie diesbezüglich weitere Fragen, so wenden Sie sich bitte an die Abteilung Recht und Compliance.

Steuerpflicht

Entgelte für Auftragsforschung (Forschungsvorhaben, Gutachten etc.) und Anwendung gesicherter Erkenntnisse unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Detaillierte Informationen zur Steuerpflicht erhalten Sie vom Sachgebiet Drittmittel und Steuern.

Verträge im Zusammenhang mit Prüfungsleistungen/Abschlussarbeiten

Die Vergabe, Betreuung und Bewertung von Bachelor- und Masterarbeiten ist Teil der Prüfungsleistung und stellt für die betreuenden Professoren (Erst- und Zweitgutachter) somit eine hoheitliche Tätigkeit im Hauptamt dar.

Daher können diese Prüfungsleistungen nicht gleichzeitig zum Gegenstand eines entgeltlichen FuE-Vertrages zwischen der HN und der Industrie gemacht werden, selbst wenn die Thematik speziell auf die Belange eines bestimmten Unternehmens ausgerichtet ist und die Studierenden die Arbeit in enger Zusammenarbeit mit diesem konkreten Unternehmen erstellt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der betreuende Professor für das Unternehmen zusätzliche Leistungen erbringt, die über die Vergabe und Betreuung der Abschlussarbeit hinausgehen.

Die Rechte an den Arbeitsergebnissen der Abschlussarbeit stehen grundsätzlich dem Studierenden zu. Möchte er diese auf ein Unternehmen übertragen, so empfiehlt es sich, dass er diesbezüglich einen (entgeltlichen) Vertrag mit dem Unternehmen abschließt.

B: öffentlich-rechtliche Drittmittelprojekte

Beachten Sie, dass die Antragstellung nicht durch den einzelnen Wissenschaftler erfolgt, sondern durch die Hochschule. Daher ist die rechtsverbindliche Unterschrift des Präsidenten auf dem Antrag erforderlich.

Alle Anträge (und Skizzen bei zweistufigen Verfahren) werden im Namen der HN nach Überprüfung der Finanzierung und Förderkriterien über das Ressort II gestellt. Wenden Sie sich daher frühzeitig (mindestens 14 Tage) vor Ablauf der Bekanntmachungsfrist an das Ressort II.

Auch Anträge und Skizzen in elektronischer Form dürfen erst nach Prüfung durch und in Abstimmung mit dem Ressort II abgeschickt werden. Darüber hinaus sind verbindliche Handreichungen für spezielle Förderprogramme einzuhalten (Bsp. AIF).

Grundsätzlich wird die Projektförderung durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt. Bitte beachten Sie, dass der Bewilligungsbescheid Auflagen enthält, die einzuhalten sind. Die Nichteinhaltung kann schlimmstenfalls zur Rückforderung der Zuwendung führen.

Änderungen der Projektbedingungen sind in der Regel schriftlich zu beantragen und bedürfen einer Genehmigung seitens der Bewilligungsbehörde. Ansprechpartner sind das Ressort II und das Sachgebiet Drittmittel und Steuern im Dezernat FM.

Ein ggfls. darzustellender Eigenanteil (siehe unten bei Finanzierung) muss vor Antragstellung schriftlich festgehalten werden (Letter of Intent).

Die Projektadministration liegt grundsätzlich in den Händen der Verwaltung. Der Projektleiter hat die Verpflichtung, unterstützend tätig zu sein und für Anfragen zur Verfügung zu stehen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Projektleiter für die Projektleitung (Vorbereitung/Mittelabruf/Abschluss etc.) muss von Anfang an und über den Bewilligungszeitraum hinaus sichergestellt sein.

Sicherstellung der Vorfinanzierung

Im Fall einer notwendigen Vorfinanzierung ist im Vorfeld ein Gespräch mit dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer oder einem der Forschungsreferenten zu suchen.

Projektbeginn

Mit der Projektbearbeitung ist erst dann zu beginnen, wenn ein Zuwendungsbescheid des Fördermittelgebers oder ein Weiterleitungsvertrag mit dem Erstzuwendungsempfänger vorliegt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn in Abstimmung mit dem Ressort II bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (Projektstart vor Erhalt des Bescheides) in Form von rechtlichen Verpflichtungen ist subventionsschädlich, das heißt, die Zuwendung wird nicht bewilligt oder kann widerrufen werden. Die Ausschreibung einer Stelle nach Antragstellung aber vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist zwar unter dem Vorbehalt der Bewilligung rechtlich möglich, sollte aber in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem geplanten Projektbeginn stehen.

Wird ein Projekt mit externen Partnern durchgeführt, ist es erforderlich, dass Sie die Arbeitsverteilung, Koordination, Nutzungsrechte, etc. in einem zusätzlichen Kooperationsvertrag regeln. Für diese Verträge schreiben die Drittmittelgeber (z.B. das BMBF) in der Regel Vorgaben vor, die angepasst werden müssen.

Bitte beachten Sie die strikte Geheimhaltung bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung, da jegliche Offenbarung einer späteren Schutzrechtsanmeldung im Weg steht. Bei öffentlich geförderten Projekten sind im Übrigen die jeweiligen Förderbestimmungen entscheidend, die Vorgaben zur Veröffentlichung der Ergebnisse enthalten können.

Bitte wenden Sie sich hierzu an die Abteilung Recht und Compliance.

Verwendung von Drittmitteln

Mittel aus öffentlich-rechtlichen Projekten sind nach dem vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften.

Gesetzliche oder tarifliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen.

Treffen die Bedingungen des Drittmittelgebers keine Regelungen, so gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Landes NRW (z.B. arbeitsrechtliche Regelungen zur Einstellung von Drittmittelpersonal, Regelungen zur Vergütung und Einstellung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften, Regelungen des Landesreisekostengesetzes, Beschaffungsgrundsätze).

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Effektivität und Angemessenheit sind zu beachten.

IV . Themenkomplex: Finanzierung

A: private Drittmittelprojekte

Grundsätzlich gelten auch für private Drittmittel die Bestimmungen der Hochschule, d.h. auch wenn Gelder von privaten Dritten kommen, ist die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Vertragspartnerin.

Erforderlich ist eine Kalkulation.

Kalkulation

Die Berechnung der Vollkosten als Vorkalkulation des Projekts erfolgt Software unterstützt über die „BMS-Software“. Die Positionen Personal und Mindestgewinn 3% müssen zwingend berücksichtigt werden. Weiter können kalkuliert werden: Sachkosten, Reisekosten und sonstige Kosten z.B. Unterverträge an Dritte, Forschungszulagen. Bei Investitionen ist zu berücksichtigen, dass hier nicht die Anschaffungsbetrag, sondern der Abschreibungsbetrag kalkuliert wird.

Bei Fragen bezüglich der Vollkostenkalkulation wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Drittmittel und Steuern.

Restmittel

Verbleibende Restmittel werden nach Jahresende und erfolgter Nachkalkulation auf Restmittelkonten der Projektleitung anteilig nach dem vom Präsidium festgelegten Verteilungsschlüssel umgebucht.

Zeitverzögert kann es zu Belastungen der Restmittelkonten mit etwaigen Steuern kommen.

B: Öffentlich-rechtliche Drittmittelprojekte

Projektkalkulation

Die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs eines Forschungsvorhabens beinhaltet alle projektbezogenen Kosten und beruht in der Regel auf einer auf Ausgaben basierenden Kalkulation.

Ggfls. vorliegende Kalkulationssätze des Fördermittelgebers sind zu beachten. Bewilligte Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden.

Die Kalkulation der Personalausgaben erfolgt ausschließlich über die Datei HN Personalkostenkalkulator mit Rücksprache über das Ressort II. Bitte bedenken Sie, dass eine Administrationskraft soweit möglich zu kalkulieren ist.

Achtung, ggfls. sind vom Projektträger bewilligte Pauschalen (Overhead, Zuschlag für übrige Kosten) zur Finanzierung von nichtförderfähigen Lohnnebenkosten einzusetzen. Frei zur Verfügung stehende Pauschalen sind nach dem vom Präsidium beschlossenen Verteilungsschlüssel zu verteilen.

Eigenanteil

Ggfls. ist ein Eigenanteil seitens der Hochschule zu erbringen. Dieser Eigenanteil wird in der Regel durch den anteiligen Einsatz von Stammpersonal dargestellt. Eine Klärung, wie der Eigenanteil erbracht wird, ist zwingend vor der Antragstellung erforderlich und wird im Projektdatenblatt fixiert.

Bitte wenden Sie sich hierzu an das Ressort II.

Verwendung Restmittel

Verbleiben bei Beendigung eines Projektes noch Mittel, werden diese an den Drittmittelgeber zurücküberwiesen, wenn die Zuwendungsbedingungen oder Vertragsbestimmungen dies vorsehen. Sofern eine Rückführung der Restmittel vom Drittmittelgeber nicht gefordert wird, müssen diese Mittel vom Projektleiter für Forschungs- und Lehrzwecke verwendet werden. Die Mittel werden auf ein Restmittelkonto umgebucht.

C: Allgemeine Bestimmungen für private und öffentliche Drittmittel

Bei Bewirtungskosten aus öffentlichen Drittmitteln sind die jeweiligen Bestimmungen zu beachten. Nicht möglich ist in der Regel eine Bewirtung aus Spendenmitteln, für die eine Spendenquittung erteilt wurde, da diese Mittel ausschließlich für Zwecke von Forschung und Lehre zu verwenden sind.

Im Übrigen beachten Sie bitte die Richtlinie zur steuerlichen Behandlung von Bewirtungskosten.

Sofern Bewirtungen im Rahmen von Dienstreisen erfolgen, müssen die eigenen Bewirtungsaufwendungen des Dienstreisenden aus dem Tagegeld bestritten werden oder es muss ein Verzicht auf das Tagegeld erklärt werden.

Auch Reisen aus Drittmitteln unterliegen grundsätzlich den Regelungen des Landesreisekostenrechts mit der Maßgabe, dass bei Reisen aus Drittmitteln 100 % der nach dem LRKG erstattungsfähigen Kosten erstattet werden. Bei öffentlichen Projekten ist der Zuwendungsbescheid zu beachten.

Dienstreisen und Exkursionen sind innerhalb von 6 Monaten abzurechnen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Reise.

Projektcontrolling

Das Sachgebiet Drittmittel und Steuern ist für die administrative Bearbeitung aller Drittmittel der Hochschule Niederrhein zuständig. Der Projektleiter hat den Mittelabruf zu kontrollieren sowie die Verpflichtung, die Verwaltung durchgängig über Änderungen etc. zu informieren, so dass eine reibungslose Abwicklung von Projekten möglich ist. Die Verantwortung hierfür liegt beim Projektleiter.

Bankverbindungen

Es gibt zwei Bankverbindungen für Drittmittel. Eine für die steuerpflichtigen und eine für die nicht steuerbaren Einnahmen.

Hochschule Niederrhein (steuerpflichtig)
Sparkasse Mönchengladbach

IBAN: DE58 31050000 000 3539954
BIC: MGLSDE33

Hochschule Niederrhein (nicht steuerbar)
Sparkasse Mönchengladbach
IBAN: DE46 31050000 000 3539491
BIC: MGLSDE33

V. Themenkomplex: Projektdurchführung:

Dienstaufgabe

Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für Forschung und Lehre erfolgt nach dem Hochschulzukunftsgesetz NRW im Rahmen der dienstlichen Aufgaben und damit grundsätzlich im Hauptamt. Daraus folgt, dass den Professoren hieraus unmittelbar keine persönliche Vergütung gezahlt werden kann. Ungeachtet dessen kann im Einzelfall eine Einwerbung von Drittmitteln auch im Nebenamt erfolgen, hierfür sind die Vorschriften für die Ausübung von Nebentätigkeiten zu beachten (Anzeigepflicht, ggfls. Abführungspflicht und etwaige erforderliche Genehmigungen). Bei Fragen hierzu können Sie sich an das Dezernat Personal wenden. Sollten in diesem Fall Ressourcen der HN genutzt werden, bedarf es hier einer gesonderten Regelung. Wenden Sie sich hierzu an das Dezernat Bau und Gebäudemanagement.

Mittelverwaltung

Die Mittelverwaltung erfolgt grundsätzlich durch die Hochschule. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Überprüfung erfolgen, ob eine Sachmittelselbstverwaltung möglich ist.

Bei der Begründung des Antrags ist folgendes zu beachten:

- Der Drittmittelgeber und die Hochschule müssen diesem Verfahren zustimmen.
- Im Fall einer Genehmigung der Sachmittelselbstverwaltung sind für die Verausgabung der Mittel die für die Hochschule geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Die im Zusammenhang mit der Abwicklung stehenden Unterlagen sind im Rahmen von Verwendungsnachweisen im Original vorzulegen. Die Einzelbelege (Rechnungen) sind monatlich einzureichen.

Die Entscheidung obliegt dem Vizepräsidenten für Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Die weiter zu beachtenden Voraussetzungen werden im Falle einer Genehmigung mitgeteilt.

Projektkonto

Nach rechtsverbindlichem Abschluss eines FuE-Vertrages oder nach Zugang eines Bewilligungsbescheides wird zur finanziellen Abwicklung des Drittmittelprojektes ein Projektkonto (Kostenträger und Budgetstelle) eingerichtet. Bei öffentlich geförderten Forschungsprojekten ist durch den Projektleiter vor der Einrichtung der Budgetstelle ein Projektdatenblatt auszufüllen, was dem Projektleiter durch das Ressort II zur Verfügung gestellt wird.

Geben Sie bei allen ausgabebezogenen Anträgen (z.B. Personaleinstellungen, Reisen, Beschaffungen, Umbuchungen etc.) zur Identifizierung Ihres Drittmittelkontos die Budgetstelle und den Kostenträger an.

Mittelanforderung/Rechnungsstellung/Finanzielle Abwicklung

Bei öffentlich geförderten Forschungsprojekten erfolgt die Mittelanforderung grundsätzlich über das Sachgebiet Drittmittel und Steuern (siehe hierzu Punkt III B). Hier sind die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu beachten.

Bei privatrechtlichen FuE-Projekten erfolgt die Rechnungsstellung durch das Sachgebiet Drittmittel und Steuern.

Etwaige Umbuchungen sollten bis zum 15. des Folgemonats in der Abteilung Finanzen zu beantragen. Sofern dies nicht eingehalten wird, ist eine Umbuchung nicht mehr möglich.

Ergibt sich bei der Projektdurchführung die Notwendigkeit, die Mittel anders einzusetzen als es in der Bewilligung des Drittmittelgebers vorgesehen ist, sind die Bewilligungs- bzw. Zuwendungsrichtlinien zu beachten.

Diese lassen eine Umwidmung von Mitteln bis zu einer bestimmten Höhe oder für bestimmte Verwendungszwecke zu. Übersteigt die notwendige Mittelumwandlung diese Pauschalgrenzen so ist eine gesonderte schriftliche Antragstellung und eine Bewilligung durch den Fördermittelgeber erforderlich. Zur Durchführung der beabsichtigten Mittelumwidmung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Drittmittel und Steuern.

Einstellung von Personal in Drittmittelprojekten

Grundsätzlich können aus Drittmitteln studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte sowie wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter finanziert werden. Die Einstellung von Personal in Drittmittelprojekten ist nur im Rahmen von befristeten Arbeitsverhältnissen möglich. Bei einer Umsetzung von unbefristet beschäftigtem Personal in ein Drittmittelprojekt ist die Umsetzung zu befristen.

Die Befristungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) oder dem Teilzeitbefristungsgesetz (TzBfG). Bei Fragen hierzu können Sie sich an das Dezernat P wenden.

Darüber hinaus ist das Tarifrecht des Landes NRW zu beachten. Aufgrund der Komplexität des Tarifrechts, insbesondere in Fragen der Eingruppierung, ist eine Beratung in Einzelfragen erforderlich. Mit dieser Beratung können auch Fragen zur Ausschreibung der Stelle geklärt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Dezernat Personal.

Fremdleistungen

Sofern die Bewilligungs-/Vertragsbedingungen es zulassen, können Leistungen im Rahmen der für Fremdleistungen (Dienstverträge, Werkverträge, FuE-Unterverträge) bewilligten Mittel durch Dritte erbracht werden. Zu beachten ist dabei, dass diese Ausgaben nicht als Personalaufwendungen, sondern nur als Sachausgaben gegenüber dem Drittmittelgeber beantragt und abgerechnet werden können.

Wichtigstes Abgrenzungskriterium zwischen Werk- und Dienstvertrag ist, dass beim Werkvertrag ein Erfolg und beim Dienstvertrag eine Leistung (Zeit) geschuldet ist.

Sollten zusätzliche Kosten anfallen (z.B. für Vergabe, Veröffentlichungen, Ausschreibungen) müssen diese kalkuliert werden.

Werk- und Unterverträge werden im Namen der Hochschule geschlossen und bedürfen der Unterschrift des Vizerektors für Wirtschafts- und Personalverwaltung bzw. des Rektors.

Beschaffungen in Drittmittelprojekten

Die Beschaffung von Geräten, Verbrauchsmaterial und Dienstleistungen aus Drittmitteln unterliegt grundsätzlich den gleichen Regeln wie die Beschaffung aus dem vom Land bereitgestellten Haushaltsbudget. Das Verfahren für Beschaffungen richtet sich nach dem Vergaberecht und ist abhängig von bestimmten Wertgrenzen. Es ist in jedem Fall erforderlich einen Beschaffungsantrag zu stellen. Der Beschaffungsantrag muss an die Abteilung Vergaberecht und Vertragswesen gesendet werden. Bei Fragen wenden Sie sich an die Abteilung Vergaberecht und Vertragswesen.

Projektverlaufsänderungen

Die vereinbarten Projektlaufzeiten sind bindend. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Verlängerung durch die Bewilligungsbehörde möglich. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem Ressort II. In der Regel erfolgt keine Aufstockung des Zuwendungsbetrages. Es ist daher ein Antrag auf kostenneutrale Verlängerung mit einer Begründung zu stellen.

Bei privaten Projekten erfolgt dies über die Abteilung Recht und Compliance.

Verwendungs- und Zwischennachweise

Bei Forschungsvorhaben, die von der öffentlichen Hand gefördert werden, werden vom Fördermittelgeber grundsätzlich ein Zwischennachweis (nach Ablauf des Haushaltsjahres) und ein Verwendungsnachweis (nach Abschluss des Projektes) gefordert, die die sachgerechte Verausgabung und ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel dokumentieren.

Diese Nachweise spiegeln lediglich den finanziellen Status des Projektes wider und werden durch den Projektleiter über das Sachgebiet Drittmittel und Steuern erstellt und dem Drittmittelgeber übersandt.

Forschungs- und Lehrzulagen / Besondere Leistungsbezüge

Seit Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land NRW und Inkrafttreten der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung (HLeistBVO) können Professoren, die der Besoldungsordnung W unterliegen, für die Einwerbung von Mitteln privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben Forschungs- und Lehrzulagen oder besondere Leistungsbezüge erhalten.

Professoren, die Forschungs- oder Lehrvorhaben durchführen und hierzu Drittmittel von Privaten einwerben, können aus diesen Drittmitteln eine nichtruhegehaltsfähige Zulage erhalten, wenn der Drittmittelgeber dem zustimmt und der Präsident dies bewilligt. Am einfachsten ist es, wenn der Drittmittelgeber bereits in dem Forschungsvertrag der Auszahlung der Zulage zustimmt.

Der Antrag auf Auszahlung einer Forschungs- oder Lehrzulage kann bereits während der Projektlaufzeit gestellt werden. Spätestens jedoch muss der Antrag drei Monate nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Projektlaufzeit (einschließlich etwaiger Projektverlängerungen) der Abteilung Recht und Compliance zugegangen sein. Ein Antrag, der der Abteilung Recht und Compliance nach Ablauf der dreimonatigen Frist zugeht, kann nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen bearbeitet werden. Ist eine Auszahlung der Zulage, zum Beispiel wegen unbegründeter Fristüberschreitung, nicht möglich, wird der Betrag automatisch auf einem Restmittelkonto des Projektleiters verbucht. Eine Rückabwicklung dieser Buchung ist unter anderem aus steuerlichen Gründen ausgeschlossen.

Die Zulagen dürfen jährlich 100 % des Jahresgrundgehalts des Professors nicht übersteigen. Die Auszahlung ist bei jedem einzelnen Projekt abhängig von der Nachkalkulation. Den Antrag richten Sie bitte an die Abteilung Recht und Compliance.

Nur Vorhaben, für die noch keine Forschungs- oder Lehrzulage ausgezahlt wurde, können bei den besonderen Leistungsbezügen nach § 4 HLeistBVO berücksichtigt werden.

Abschlussbericht

Nach Projektende ist ein Abschlussbericht zu erstellen, in dem die Ergebnisse zu dokumentieren und die ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel nachzuweisen sind.

VI. Nachkalkulation privater Projekte

Alle wirtschaftlichen Projekte werden nachkalkuliert. Die entsprechende Schlussrechnung erhalten die Projektleiter.

VII. Besonderheiten beim Sponsoring

Definition und Voraussetzungen

Unter Sponsoring im Bereich der Hochschule wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen (Dienstleistungen oder Nutzungsüberlassungen) durch Unternehmen zur Förderung der Hochschule in wissenschaftlichen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Interessen wie z. B. Imagegewinn, Steigerung der Unternehmensbekanntheit verfolgt werden. Im Gegensatz zu Spenden liegt hier über die reine Danksagung hinausgehend eine Gegenleistung der Hochschule vor, die im Übrigen nicht unbedingt im gleichen Verhältnis zur Leistung stehen muss. Je nach Art und Umfang kann Sponsoring eine wirtschaftliche Tätigkeit sowohl für den Sponsor als auch für den Gesponserten darstellen, die der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Sponsoring ist nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns nicht zu erwarten ist und wenn im Einzelfall keine sonstigen Hintergründe entgegenstehen.

Steuerliche Einordnung

Steuerlich begünstigt sind im Rahmen des Sponsorings erzielte Einnahmen. Es liegt keine aktive wirtschaftliche Tätigkeit vor, wenn die Hochschule dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist. Eine aktive wirtschaftliche Tätigkeit liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Der Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen (passives Sponsoring). Eine aktive wirtschaftliche Tätigkeit ist dagegen gegeben, wenn die Hochschule an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Werbung und Sponsoring liegt als Gemeinsamkeit zugrunde, dass die Hochschule eine Gegenleistung erbringt (aktives Sponsoring). Werbung/Sponsoring ist einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) zugeordnet.

Es dürfen mithin keinesfalls für im Rahmen einer Sponsorentätigkeit oder gar einer aktiven Werbetätigkeit erzielte Einnahmen Zuwendungsbestätigungen erteilt werden.

Beispiele:

- In einer Hochschulzeitschrift wird mit Produkthinweis den Sponsoren gedankt: aktive Werbetätigkeit → BgA
- Bei einem Kongress werden Banderolen im Veranstaltungssaal aufgehängt: aktive Werbetätigkeit → BgA
- Verlinkung auf die Website des Sponsors: → BgA
- Die bloße Benennung eines Hörsaals nach dem Sponsor: kein Sponsoring → keine Zuordnung zum BgA

- Lediglich Hinweis auf die Unterstützung des Sponsors auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf der Internetseite oder in anderer Weise ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten → keine Zuordnung zum BgA

Trennungsrechnung

Die Beurteilung folgt der steuerlichen Abgrenzung von aktivem und passivem Sponsoring.

Folgen:

- Vorkalkulation, alternativ: Nachweis von Marktpreisen
- Zeitaufschreibungen
- Nachkalkulation

Es können keine Verträge geschlossen werden, bei denen die Gelder in vollständiger Höhe an Dritte weitergeleitet werden (z. B. Preisgelder).

Kostenzuordnung

Es können nur Kosten steuermindernd berücksichtigt werden, die mit der Werbemaßnahme direkt in Zusammenhang stehen.

- Entwurf, Gestaltung und Druck des Flyers, der Plakate, des Aufklebers etc.
- Administration
- Overhead

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2016 in Kraft.


 Wolfgang Mülders
 Vizepräsident für Wirtschafts- und Personalverwaltung


 Professor Dr. Dr. Dr. Alexander Prange
 Vizepräsident für Forschung und Transfer